

Plan Nr 04.01

STADT NECKARSULM BEBAUUNGSPLAN

M. - 1 : 500

Bleichstr., Rathausstr., Pichterichstr., Mühlstr. und Sulm



Rechtskräftig durch Bekanntmachung gem. § 12 BBauG vom 18. Sept. 1963

Festgestellt durch den Beschluss des Gemeinderats vom 14. März 1963 § 76
Genehmigt durch Erlass des Reg.-Präs. Nordwürttemberg vom 29. August 1963 Nr. J 5 Ho-2202-19-Neckarsulm/7

Zur Beurkundung:
Neckarsulm, den 15. Nov. 1963 - Bürgermeisteramt - Bauordnungsamt -



Aufgehoben durch Plan Nr. 03.02/3

aufgehoben durch Plan 04.01/01

aufgehoben durch Plan 03.02/4

Der Bebauungsplan war nach den Vorschriften des BBauG ab 28. April 1962 öffentlich aufgelegt. Die darin enthaltenen Baulinien sind nach Art. 34 zu beurteilen.

Die Übereinstimmung dieses Lageplanes mit der Urschrift wird beglaubigt

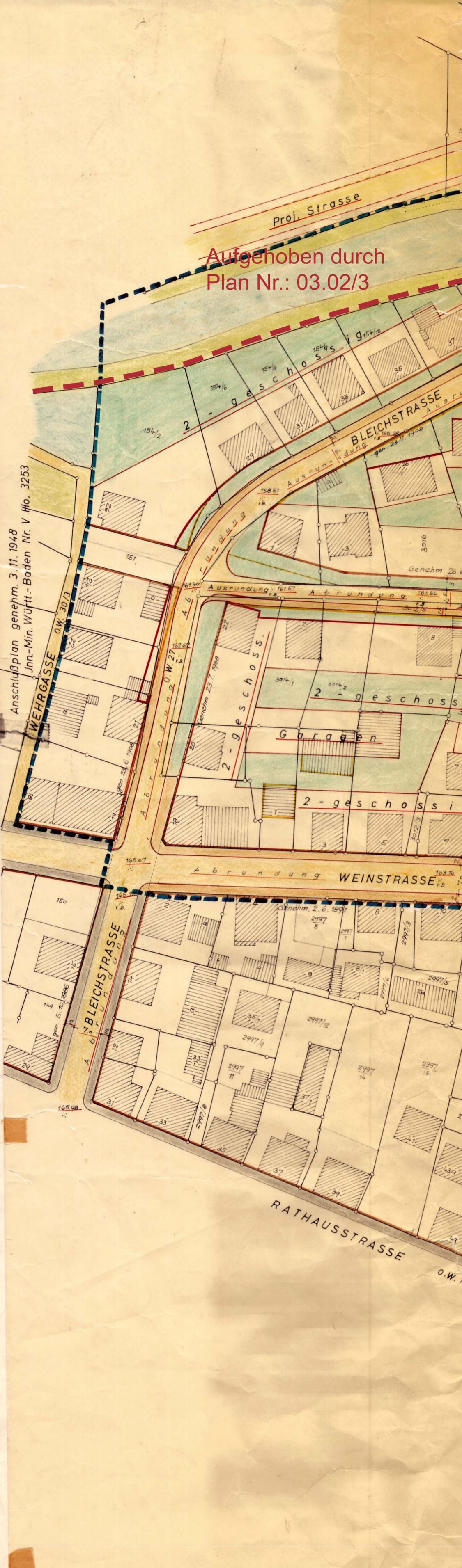
Neckarsulm, den 14. 11. 1963
Bürgermeisteramt - Bauordnungsamt -



Gefertigt:
Neckarsulm, 8. Dezember 1961
Stadtbaumeister

[Signature]
Stadtbaumeister

Aufgehoben durch
Plan Nr.: 03.02/3



TEXTTEIL:

A) Festsetzungen zum Bebauungsplan

1. Art der baulichen Nutzung:
2. Maß der baulichen Nutzung:
3. Bauweise
4. Nebenanlagen, Garagen und Einstellplätze

Mischgebiet (MI)

- a) Die Zahl der Vollgeschosse entsprechend der Eintragung im Lageplan (u.B.(2)) ist zwingend einzuhalten.
- b) Grundflächenzahl = $\frac{\text{Grundfläche}}{\text{Grundstücksfläche}} = \text{max } 0,3$
Offen

Sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen in Ausnahmefällen zulässig.

B) Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

5. Dachform:
6. Dachneigung:
7. Dachaufbauten:
8. Dachdeckung:
9. Kniestock:
10. Gebäudehöhe:

- a) Hauptgebäude: Satteldach
- b) Nebengebäude und Garagen: Pulldach
ca. 30 - 35°
Sind nur in dem unbedingt nötigen Umfang und soweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen.
Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgezogen werden und sollen von den Giebelkanten mindestens 2.00 m Abstand haben.
Bei Satteldächern engoblierte Ziegel
Nur bei eingeschossiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen bis Oberkante Kniestockpfette, zulässig.
Vom fertigen Gelände bis Traufe gemessen:
für eingesch. Bebauung max 4.00 m
für zweigesch. Bebauung max 6.00 m

C) Abstände

- a) Hauptgebäude müssen einen seitlichen Grenzabstand von mind. 2,50 m haben.

Ziff. B 11, 12, 13 und C b, c gemäß Erlaß des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg vom 4.6.1963 - Nr. I 5 Ho - 2207 - 19 Neckarsulm/5 - gestrichen.